

RS Vwgh 1998/10/7 97/12/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1998

Index

72/07 Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §18 Abs1;

StudFG 1992 §18 Abs2;

Studienrichtung geisteswissenschaftlich naturwissen §2 Abs1;

Studienrichtung geisteswissenschaftlich naturwissen §3 Abs4;

Studienrichtung geisteswissenschaftlich naturwissen §5 Abs5;

Studienrichtung geisteswissenschaftlich naturwissen §5 Abs6;

Studienrichtung geisteswissenschaftlich naturwissen §5 Abs7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/14 94/12/0168 2

Stammrechtssatz

Die Anspruchsdauer iSd § 18 Abs 2 StudFG 1992 beginnt bei kombinationspflichtigen Studien nach dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (BGBl 1971/326) für den zweiten Studienabschnitt bereits ab jenem Zeitpunkt zu laufen, zu welchem sich der Studierende in einer der beiden kombinationspflichtigen Studienrichtungen im zweiten Studienabschnitt befindet. Damit findet das studienrechtliche Ziel der möglichst gleichzeitigen Absolvierung der beiden kombinierten Studienrichtungen im StudFG 1992, das gleichfalls dem Ziel eines zügigen Studienabschlusses verpflichtet ist, seinen Niederschlag (aus Sicht des Beschwerdefalles ist dies nicht verfassungswidrig).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997120168.X01

Im RIS seit

08.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at